

200.1. - 200.2.

Abschrift.

Geschäftszahl: 7 U 1329/35

2

Vernehmung des Beschuldigten.

Bezirks-gericht Linz, Abt.7

am 2.9.35

Beginn 11

Gegenwärtig:

Richter: LGR.Dr.Buchinger

Schriftführer: Dr.Ortner

Strafsache gegen: Edmund Stoll, es erscheint als dessen Vertreter
Dr.Franz Pramer, V.v.2.9.35

Vor-und Zuname

Edmund Stoll

Tag, Monat, Jahr der Geburt

28.8.1884

Ort der Geburt

Wien

Heimatsgemeinde

"

Glaubensbekenntnis

kfl.

Familienstand

ledig

Beruf und Stellung im Beruf

Ob.Revident der B.B.

Letzter Wohnort

Linz, Figulistr.37

Schulbildung

Mittelschule

Vermögen und Einkommen

ca 300 S

Pflicht zu sorgen für

niemand

Vorstrafen

unbescholten

Der Vertreter des Besch. gibt an, dass sich der Besch. nicht schuldig erkennt und mit Rücksicht auf die mangelnde Information schriftlich die nähere Stellungnahme zur Anzeige binnen acht Tagen einbringen wird.

N.D.g.

Ende 11 h 15.

Unterschriften

A.V. vom 11.9.35

Dr. Pramer ersucht um Verlängerung
der Frist bis Freitag den 13.9.

Dr. Ortner m.p.



Abschrift.

Dr. Ludwig Pramer
Dr. Friedrich Kempf, Dr. Karl Brunhußemer
Dr. Franz Pramer
Rechtsanwälte
Kanzlei: Schmidtorstrasse Nr.4

Linz, am 14. September 1935

7 U 1329/35

Einlaufstelle
des Landes- und Bezirksgerichtes Linz
Eingelangt am 14. Sep. 1935

An das

B e z i r k s g e r i c h t

L i n z .

In der Strafsache wider
Edmund S t o l l,
Linz, Figulystrasse 37

durch: Dr. Ludwig Pramer
Rechtsanwalt
Linz, Schmidtorstrasse 4.
Telefon 5213

wegen Ehrenbeleidigung

gibt der Beschuldigte nachstehende

A e u s s e r u n g a b .

einfach, 1 Vollmacht

Ich habe bereits durch meinen Verteidiger bei dem dortigen Gerichte angegeben, dass ich mich im Sinne der Anklage nicht schuldig erkenne und führe hiezu noch folgendes aus:

Richtig ist, dass ich seinerzeit die Kritik des Karl Kraus an Heinrich Heine mit Randbemerkungen versehen habe und damit eigentlich die Kritik des Karl Kraus neuerlich kritisiert habe. Dies war im Feber 1934. Ich wollte ursprünglich die gegenständliche Kritik des Karl Kraus mit meinen Korrekturen und Randbemerkungen an ihn übersenden. Durch einen mir nicht mehr erinnerlichen Zufall habe ich jedoch die gegenständliche Schrift versehen mit der Anschrift an den Privatankläger irgendwo liegen gelassen und scheinbar hat ein guter Freund für mich die Aufgabe besorgt, wobei er auch das Porto bezahlt hat. Dieser Geschäftsführer ohne Auftrag hat mir damit einen Dienst erweisen wollen, in Wirklichkeit hat er jedoch nicht in meiner Absicht gehandelt. Es stellt daher meine Handlungsweise, insbesondere aber niemals die vorgenommene Kritik eine Ehrenbeleidigung dar.

Edmund S t o l l.

